



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0088 / GWR f 8-17

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

15.04.2020

1/3

Quellfassungen Schwändi. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Wetzikon und Hinwil

Betroffene Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon

Massgebende Unterlagen - Situationsplan 1:2 000 vom 12. Februar 2020 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um Quellfassungen Schwändi (GWR f 8-17)
- Aufhebungsbeschluss Stadtrat Wetzikon vom 4. September 2020
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Hinwil vom 31. März 2020

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Wegen Aufgabe der Trinkwassernutzung der Quellfassungen Schwändi (Grundwasserrecht/GWR f 8-17) ersuchten die Stadtwerke Wetzikon mit Mail vom 12. Februar 2020 und Nachlieferung vom 3. April 2020 um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschlüssen vom 2. Dezember 1992 und 6. Januar 1993 setzten die Gemeinderäte Hinwil und Wetzikon die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Schwändi fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2251 vom 13. Oktober 1993 genehmigt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1102/1987 wurde der Gemeinde Wetzikon das Recht verliehen mit den Quellfassungen Schwändi bis zu 350 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung Wetzikon, zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Dieses Grundwasserrecht ist am 31. Dezember 2018 abgelaufen. Die Bewilligung zur Quellwassernutzung in der öffentlichen Wasserversorgung konnte nicht verlängert werden, da eine Bahnlinie die Zonen S1 und S2 quert, was gewässerschutzrechtlich nicht zulässig ist. Mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 158 vom

6. März 2019 wurde daher der Stadt Wetzikon die bestehende Konzession verlängert und so angepasst, dass das Quellwasser nur noch im Kriegs- und Katastrophenfall für die Notwasserversorgung entnommen werden darf. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Gemäss Disp. II der genannten Verfügung waren daher die bestehenden Grundwasserschutzzonen aufzuheben. Mit Beschlüssen vom 4. September 2019 und 31. März 2020 hoben der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Hinwil ihre Festsetzungsbeschlüsse für die Grundwasserschutzzonen Schwändi vom 6. Januar 1993 und 2. Dezember 1992 auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quelfassungen Schwändi sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Hinwil haben alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 225171993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwändi (GWR f 8-17) aufgehoben.
2. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Hinwil werden eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Hinwil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 15. April 2020

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 13. Oktober 1993

G 5 f Wetzikon und Hinwil. Gemeindewerke Wetzikon. Quellfassung Schwändi (GWR f 8-17). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 26. März 1976 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Schwändi (GWR f 8-17). In einem Zusatzgutachten vom 30. September 1986 passte das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, die Schutzzonen den neuen Begebenheiten nach der Sanierung der Fassung an. Das Ingenieurbüro Frei + Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 18. August 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 1. September 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 2. Dezember 1992 und 6. Januar 1993 setzten die Gemeinderäte Hinwil und Wetzikon die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diese beiden Beschlüsse erhoben die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mit Eingabe vom 28. Januar 1993 vorsorglich Einsprache. Nach Rücksprache bei der Werkkommission Wetzikon zogen die SBB ihre Einsprache mit Schreiben vom 1. März 1993 zurück. Mit Schreiben des Bezirksrates Hinwil vom 2. April 1993 wurde das Verfahren daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Hinwil und Wetzikon keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Schwändi gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Schwändi den Gemeinderäten Hinwil und Wetzikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Hinwil und Wetzikon vom 2. Dezember 1992 und 6. Januar 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Schwändi (GWR f 8-17) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 23'683a im Massstab 1:1'000 vom 1. Februar 1989 (revidiert am 5. Oktober 1992)
- Schutzzonenreglement Schwändi.

II. Die Gemeinderäte Hinwil und Wetzikon werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon, den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil, die Gemeindewerke Wetzikon, 8622 Wetzikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 13. Oktober 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the office.